

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0796/10

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.220
Telefax: 0211.300491.5220
E-Mail: Stausberg@lkt-nrw.de

Datum: 15.11.2010
Aktenz.: 50.23.03 CS/Sü

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

SGB II/SGB XII: Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder

Bezugsrundschriften Nr. 764/10 vom 10.11.2010, Nr. 744/10 vom 21.10.2010 und
Nr. 708/10 vom 11.10.2010

Zusammenfassung:

Das Rundschreiben unterrichtet über den aktuellen Stand der Gespräche auf Bundesebene zur Vorbereitung des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder. Zur Vorbereitung des Austauschtreffens der NRW-Kreise bitten wir vorab um die Übermittlung weiterer Fragen und Anregungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) informiert uns wie folgt:

„Der derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII enthält u. a. das sog. Bildungs- und Teilhabepaket für bedürftige Kinder. Der DLT hatte sich für eine Umsetzung in kommunaler Verantwortung eingesetzt, da in diesem Bereich kein Raum für ein Tätigwerden der BA gesehen wird. Wichtig ist, dass die Kreise die Umsetzung weitgehend selbstständig erledigen können, ohne durch zu enge Vorgaben gebunden zu sein.

Bundesministerin Dr. von der Leyen hat hierzu dem DLT inzwischen geantwortet. Sie weist darauf, dass der Kabinettsentwurf vorsehe, dass sich die Kreise und kreisfreien Städte auf ihren Wunsch die Verwaltungszuständigkeit für die Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets übertragen lassen können und der Bund in diesem Fall die notwendigen Verwaltungskosten erstattet. Um bei der praktischen Umsetzung größtmögliche Gestal-

tungsfreiheit einzuräumen, werde neben der Abrechnung über Gutscheine auch die Direktüberweisung als gleichberechtigter Weg anerkannt. Das Schreiben der Bundesministerin vom 05.11.2010 ist als **Anlage 1a** beigefügt, das Ausgangsschreiben von Präsident Duppré vom 07.10.2010 der Vollständigkeit halber noch einmal als **Anlage 1b**.

Problematisch ist, dass für diese vorbereitungsintensive und verwaltungsaufwändige Sachleistung (noch) keine ausreichende Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt wird. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll zum 01.01.2011 in Kraft treten, die Verabschiedung im Bundesrat ist – sofern es nicht zu einem Vermittlungsverfahren kommt – am 17.12.2010 zu erwarten, und sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat ist mit Änderungen zu rechnen.

Der DLT kommt derzeit wöchentlich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zusammen, um die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vorzubereiten, soweit dies möglich ist, ohne dem Gesetzgeber vorzugreifen.

Dabei zeigt sich eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Fragen, die im weiteren Verfahren noch geklärt werden müssen. Aktuell ist folgender Sachstand festzuhalten:

- Das im Kabinettsentwurf vorgesehene Verfahren für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ist sehr verwaltungsaufwändig. Die für die Erbringung von Gutscheinen vorgesehenen Vereinbarungen mit den „Leistungsanbietern“ gehen an den Belangen der Praxis vorbei. Insbesondere bei ehrenamtlichen Vereinsvorständen, aber auch bei Privatpersonen wie Nachhilfeschülern stellen Vereinbarungen eine hohe Hürde dar. Auch steht der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistungshöhe. Der DLT setzt sich dafür ein, Vereinbarungen nicht zwingend vorzugeben, sondern auch andere Wege zuzulassen.
- Leistungsträger für das Bildungs- und Teilhabepaket in den gemeinsamen Einrichtungen ist die BA. Die Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Jobcenter, sofern nicht der Kreis von der Möglichkeit der Beauftragung Gebrauch macht und somit die Verwaltungsausführung übernimmt.
- Die Rahmenbedingungen für die Beauftragung der Kreise stehen noch nicht fest. Der DLT setzt sich für einen weitestgehenden Entscheidungs- und Handlungsspielraum der Kreise ein. Nach dem Kabinettsentwurf steht der BA dagegen ein uneingeschränktes Weisungsrecht zu. Daneben soll die Beauftragung nur den Abschluss der Vereinbarungen, ihre Ausführung und Abrechnung erfassen, nicht aber die Bewilligungsentscheidung. Offen ist

auch die Höhe der Kostenerstattung. Eine Entscheidung über die Beauftragung ist damit derzeit noch nicht möglich. Sie ist aber auch nicht an bestimmte Fristen gebunden.

- Ohnehin ist die Beauftragung der Kreise bislang nur bei der Erbringung von Gutscheinen vorgesehen, § 29 Abs. 4 SGB II-E, nicht auch bei der Direktzahlung an die Anbieter.

- Unbeschadet der Beauftragungsfrage bereitet die BA die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets über die Jobcenter vor, da sie zum 01.01.2011 voraussichtlich in der Verantwortung stehen wird. Hierzu hat sie die Geschäftsanweisung Nr. 39 vom 8.11.2010 (**Anlage 2**) herausgegeben. Die Weisung ist nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, noch war sie ihnen – entgegen dem vereinbarten Verfahren – vorher bekannt.

- Die BA unterscheidet in ihren Mustervereinbarungen zwischen Vereinbarungen für die individuelle und für die pauschale Erbringung und Abwicklung von Gutscheinen („Gutschein individuell“ und „Gutschein pauschal“). Für die Kreise ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung für die pauschale Erbringung dergestalt in Betracht kommt, dass sie quasi als Leistungsanbieter einzelne Bausteine des Bildungs- und Teilhabepakets übernehmen und sich zur Umsetzung verschiedener Unteranbieter bedienen. Die BA sieht bislang allerdings nur eine Erstattung der Leistung (z.B. 10 Euro Vereinsbeiträge), nicht auch des Verwaltungsaufwands vor.

- Die Optionskommunen bereiten das Bildungs- und Teilhabepaket in eigener Verantwortung vor. Der DLT erörtert auch hier mit dem BMAS die Grundfragen, um weitestgehende Rechtssicherheit für die Optionskommunen zu erreichen.


- Für Kinder im SGB XII-Bezug obliegt das Bildungs- und Teilhabepaket den Kreisen als örtlichen Sozialhilfeträgern. Maßgeblich sind hier die §§ 34 SGB XII-E, die gemäß der Rechtsqualität der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe deutlich mehr Handlungs- und Entscheidungsspielraum gewähren als die korrespondierenden Vorschriften im SGB II-E.

Der DLT geht davon aus, dass sich im Gesetzgebungsverfahren u. a. gerade auch beim Bildungs- und Teilhabepaket Änderungen ergeben werden. Insbesondere muss das Verfahren praktikabler gestaltet und die kommunale Rolle gestärkt werden.“

Wir werden über weitere Erkenntnisse und Ergebnisse auf Bundesebene unterrichten. Zur weiteren Vorbereitung des geplanten Austauschtreffens der NRW-Kreise zum Bildungs- und Teilhabepaket bitten wir vorab um die Übermittlung von eventuellen Fragestellungen, Hinweisen und Anregungen zum Thema. Bitte senden Sie Ihre Hinweise an Frau Schützmann, E-Mail: Schuetzmann@lkt-nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christina Stausberg

Anlagen nur in elektronischer Form unter www.lkt-nrw.de abrufbar